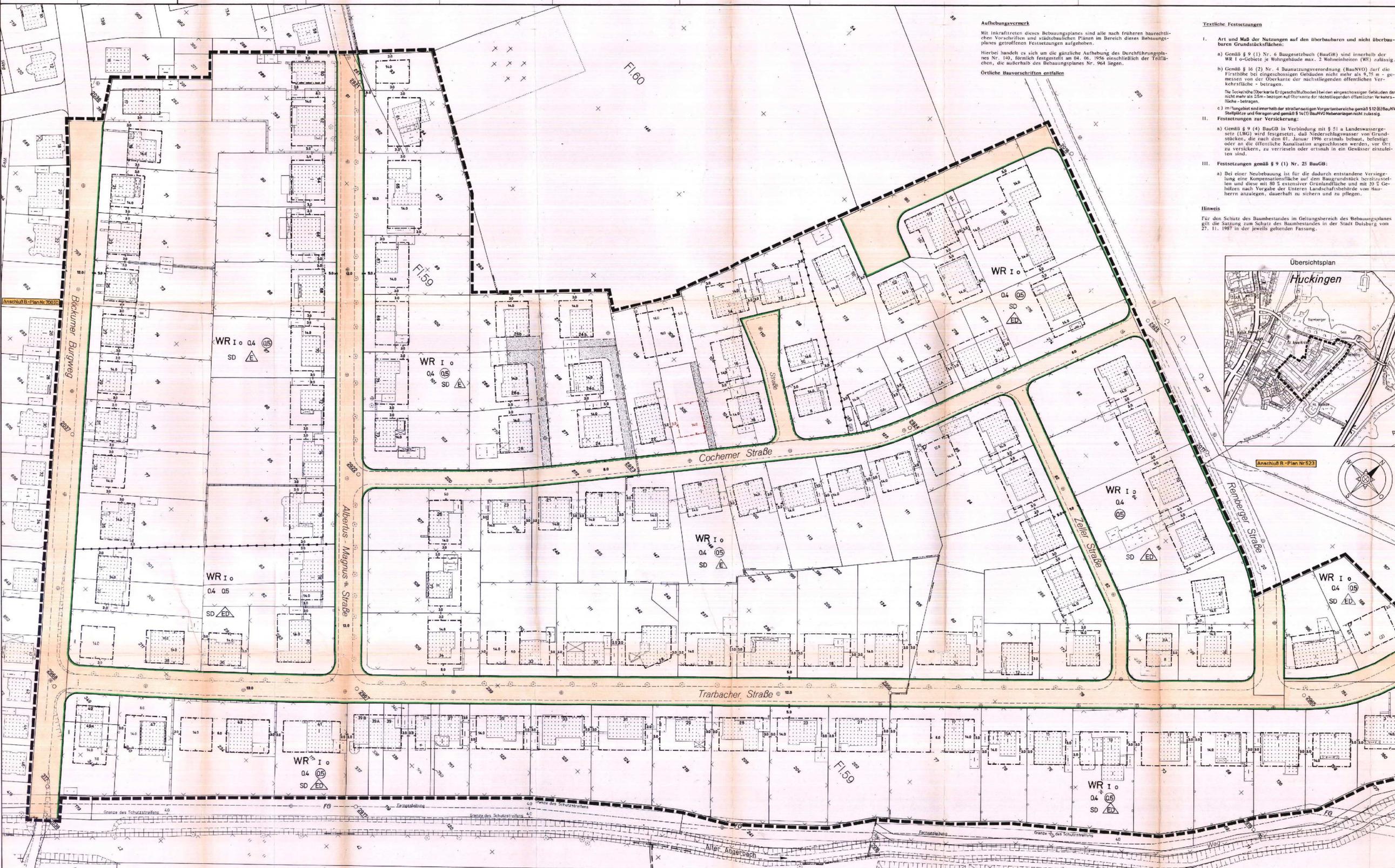


Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien		Verkehrflächen, Grünflächen und übrige Flächen		Sonstige Festsetzungen		Kennzeichnungen		Nachrichtliche Übernahmen		Vermerke	
	Öffentliche Gebäude		Wohngebiete		Strassenbegrenzungslinie		Verkehrflächen		Offene Bauweise						
	Wirtschafts- und Industriegebäude		Mischgebiete		Straßenbegrenzungslinie		Grünflächen		Höhebegrenzung						
	Gebäude mit Angabe der Geschosse		Reine Wohngebiete		Straßenbegrenzungslinie		Grünflächen		Höhebegrenzung						
	Arbeiten und Durchfahrten		Algemeine Wohngebiete		Straßenbegrenzungslinie		Grünflächen		Höhebegrenzung						
	Mauer		Besondere Wohngebiete		Straßenbegrenzungslinie		Grünflächen		Höhebegrenzung						
	Trafik		Sondergebiete		Straßenbegrenzungslinie		Grünflächen		Höhebegrenzung						
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften		Zahl der Vollgeschosse		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Alt-Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17		als Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B. als Mindest- und Höchstgrenze z.B. III		Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	



I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 27.03.1995 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Duisburg, den 10.12.96

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
K. H. K. K.
Lfd. Stdt. Baudirektor

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.04.1995 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Duisburg, den 10.12.96

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
K. H. K. K.
Lfd. Stdt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 28.08.1997 nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerstimmung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 28.08.1997

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
K. H. K. K.
Lfd. Stdt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 28.08.1997 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 28.08.1997

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
K. H. K. K.
Lfd. Stdt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch und die Dauer eines Monats bis zum 23.02.1998 im Stadtgebiet öffentlich ausgestellt.

Duisburg, den 28.08.1997

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
K. H. K. K.
Lfd. Stdt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 23.06.1998 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan hinsichtlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebung der Festsetzungen dieses Bebauungsplans (siehe Aufhebungsvermerk) als Sitzung beschlossen.

Duisburg, den 23.06.1998

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
K. H. K. K.
Lfd. Stdt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch und die Dauer eines Monats bis zum 23.02.1998 im Stadtgebiet öffentlich ausgestellt.

Duisburg, den 02.04.1998

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
K. H. K. K.
Lfd. Stdt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Verfügung vom 28.01.1998, Az.: 35.2-12.02 (Dui 954) ist durch keine Rechtsverstoße geltend gemacht worden, ist am 02.05.1998 gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Sitzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Zimmer 218 des Rathauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 1.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, öffentlich bekannt gemacht worden.

Dieser Bebauungsplan hat mit dem Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegt.

Mit Verfügung vom 28.01.1998, Az.: 35.2-12.02 (Dui 984) habe ich keine Rechtsverstoße geltend gemacht.

Duisburg, den 28.01.1998

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
K. H. K. K.
Lfd. Stdt. Baudirektor



Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 964

- Huckingen -

für einen Bereich nördlich des Böckmer Burgwegs zwischen Alter Angerbach, Remberger Straße und westlicher Grenze der Wohnbauzone Cocherer Straße.

Gemarkung Huckingen
Flur 59 u. 60

Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 6.12.1986 (BGBl. I S. 2933)
Mehrgemeinschaften zum Baugesetzbuch (Mehrgemeinschaften-BauGB) vom 19.05.1990 (BGBl. I S. 1000)
Verordnung über die Ausfertigung der Baupläne und die Darstellung der Flächennutzungspläne (BauPA) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 50)
Verordnung über die Ausfertigung der Baupläne und die Darstellung der Flächennutzungspläne (BauPA) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 50)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblättern - Nebenblättern - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigenverzeichnisse - Blatt-Längsschnitte - Blatt-Querschnitte

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 08. NOV. 96
Vermessungs- und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen bauplanischen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 08. NOV. 96
Vermessungs- und Katasteramt

Für die Bearbeitung des Planentwurfs ist der Plan im Auftrag von der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Verfügung vom 28.01.1998, Az.: 35.2-12.02 (Dui 984) vorgelegt.

Duisburg, den 18. Juni 97
Vermessungs- und Katasteramt

Dieser Plan wurde im Bereich zwischen den Häusern Cocherer Straße 18 und 22 in roter Farbe ergänzt.

Duisburg, den 18. Juni 97
Vermessungs- und Katasteramt

Dieser Bebauungsplan hat mit dem Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegt.

Mit Verfügung vom 28.01.1998, Az.: 35.2-12.02 (Dui 984) habe ich keine Rechtsverstoße geltend gemacht.

Duisburg, den 28.01.1998

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
K. H. K. K.
Lfd. Stdt. Baudirektor